

2. Die Römische Niederlassung bei Neuwied und ihre Denkmäler.

e. Zur Geschichte der Römerstätte bei Niederbiber.

I.

In den Abhandlungen der philosophisch-historischen Klasse der königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin, Jhrg. 1862, hat Prof. *Th. Mommsen* S. 489 ff. ein bereits im vorigen Jahrhunderte (1743) von Scipione Maffei aus einer Handschrift der Veroneser Capitularbibliothek herausgegebenes, aber bis jetzt ganz unbeachtet und unbenutzt gebliebenes Verzeichniss der Provinzen des römischen Reiches nebst *einigen Anhängen* nach neuer Vergleichung des Originalcodex wieder abdrucken lassen und seinerseits das Hauptverzeichniss in gewohnter Meisterschaft mit einem Commentare begleitet, die *Anhänge* desselben aber seinem Collegen Prof. *Müllenhoff* mit der Bitte einer Bearbeitung übergeben, welche seinem Commentare angeschlossen ist. Wiewohl diese Bearbeitung eine werthvolle Grundlage jedes weitem Beitrages zur Interpretation der unschätzbaren Notizen bleiben wird, welche in diesen »*Anhängen*« zu dem Provinzenverzeichnisse überliefert sind, so dürfte doch schon jetzt der Stand der Alterthumskunde, insbesondere der *rheinischen*, eine mehrfache und wesentliche Aufhellung des Dunkels ermöglichen, in welches sich die in jenen Notizen angedeuteten historischen Thatsachen annoch zu hüllen scheinen. Wir meinen damit ganz besonders und zunächst *allein nur* den *allerletzten* dieser »*Anhänge*«, dessen grosse Bedeutung und unverkennbare Wichtigkeit für die rheinische, insbesondere niederrheinische Urgeschichte in

Römerzeiten im Verfolge unserer Betrachtung immer mehr erkannt werden wird. Es lautet nun aber dieser letzte *Anhang* zu dem erwähnten Verzeichnisse nach *Mommsens* Vergleichung S. 493 in der Handschrift, welche nach *Mommsen* S. 490 in Capitälschrift etwa des *siebenten* Jahrhunderts geschrieben ist, genau also:

Nomina civitatum trans renum fluuium quae sunt.

Usiphorum tuuanium nictrensiu nouarii casuariorum. istae omnes ciuitates trans renu in formulam belgicae primae redactae. trans castellum montiacesenam. LXXX leugas trans renu romani possederunt. istae ciuitates sub gallieno imperatore a barbaris occupatae sunt. leuga una habet mille quingentos passus.

Die Verderbniss und Entstellung dieses kurzen, aber inhaltreichen Textes ist beim ersten Anblicke schon einerseits so ersichtlich, dass man *Mommsens* auf die Vergleichung mit dem ersten Theile gegründete Bemerkung vollkommen begreift, dass der zweite Theil weit mehr gelitten habe, als der erste, andererseits von der Art, dass man sieht, die oder der letzte *Abschreiber* dieses allerletzten Anhangs habe nur gedankenlos abgeschrieben, von dem geschichtlichen Verhalte des Berichteten keine nähere Kenntniss gehabt. Nichtsdestoweniger scheint der Versuch einer Emendation der Stelle nicht allzuschwer, zumal ihm eine Rechtfertigung folgen soll, welche sowohl die paläographische wie die sachliche Betrachtung derselben ins Auge fasst. Im genauen Anschlusse an die überlieferten Schriftzüge scheint also hergestellt werden zu müssen:

Nomina civitatum trans Rhenum fluuium quae sunt:

Usiporum, Tubantum, Victoriensium novorum, Chasuariorum: istae omnes civitates trans Rhenum in formulam belgicae primae redactae. Trans castellum Mogontiacensium LXXX leugas trans Rhenum Romani possederunt. Istae

civitates sub Gallieno imperatore a barbaris occupatae sunt. [leuga una habet mille quingentos passus].

Nächst diesem Versuche einer Verbesserung des Textes drängt sich alsbald die Vorfrage auf, was besagt denn eigentlich der *Inhalt* der Stelle überhaupt? Die Antwort auf diese Frage lässt sich auch schon ohne jene Textverbesserung im Allgemeinen also fassen: zuvörderst werden die Namen von 4 oder 5 uns bis jetzt *völlig unbekannt gebliebenen* sogenannten *civitates* und zwar *jenseits des Rheines* aufgezählt, sodann von ihnen berichtet, dass ihre Organisation ganz nach Norm der in der Provinz Belgica prima bestehenden, d. h. also überhaupt nach Norm der eigentlich *gallischen* Civitäten stattgehabt; dieses gibt weiter Veranlassung zu der Angabe der durch diese Ausdehnung der linksrheinischen Provinz auf das rechte Rheinufer bewirkten Vorschiebung der Reichsgrenze bis auf 80 Leugen Abstand von einem offenbar am Rheine liegenden *castellum*, dessen nähere Bestimmung kaum als zweifelhaft angesehen werden kann: endlich wird, wie zuerst die Gründung, so zuletzt der Verlust und Untergang dieser *civitates* durch die Ueberfluthungen der Barbaren und zwar unter der Regierung des Kaisers *Gallienus* — demnach also mit einer *genauen* Zeitangabe — berichtet: als pure, werthlose Glosse, und offenbar nur zur Erklärung des Verhältnisses des vorher gebrauchten gallischen Leugenmaasses zu der römischen Meile beigeschrieben, erscheint schliesslich die Angabe der Berechnung einer Leuga auf 1500 römische Schritte.

Die reiche Fülle dieses Inhalts, welcher fast skizzenhaft in einige Zeilen zusammengedrängt ist, verleiht der ganzen Stelle eine um so weniger zu verkennende Wichtigkeit, als alle Angaben, wenn auch noch so kurz und abgerissen gefasst, doch an und für sich selbst schon das Gepräge einer soliden Ueberlieferung an sich tragen. Die Aufzählung einer Reihe bis jetzt unbekannt gewesener *civitates*

kann um so weniger aus der Luft gegriffen sein, als sie, wie sich weiter zeigen wird, sich auf vorliegende Anhaltspunkte gründet, welche grade die berichtete Einbeziehung und Umbildung bis jetzt nur als *barbarisch* bekannter Völkerschaften in römische civitates nach Muster und im Anschlusse an die diesseitige Provinz als ganz natürlich und glaubwürdig erscheinen lassen. Diese *aussergewöhnliche* und *vorübergehende* — und darum auch bis jetzt uns gänzlich unbekannt gebliebene — Ausdehnung und Verschiebung der römischen Grenze weit in das rechtsrheinische Land veranlasste und rechtfertigt hinwieder die Angabe, *wie weit* sich damals das römische Reich von dem *Mittelpunkte* der Römerherrschaft am *Rhein* aus (denn dahin wird uns das »*castellum*« führen) bis tief nach Germanien erstreckt habe. Ebenso unverkennbar den Stempel einer guten Ueberlieferung trägt endlich die *genaue Zeitangabe* des Untergangs dieser civitates mit bestimmter Nennung eines Kaisernamens an sich. *Namen, Gründung, Organisationsform, Ausdehnung* und *Untergang* jener Civitäten, d. h. also ein, wenn auch kurzer, doch immerhin vollständiger, durch innere und äussere Gründe beglaubigter und für uns durch seine ganz neuen Mittheilungen unschätzbare Bericht über ihre Schicksale, beurkunden mehr als genug die hohe Bedeutung der Ueberlieferung, welche uns hier vorliegt und bekräftigen im vollsten Umfange das gewichtige Urtheil *Mommsens* (S. 493), dass *diese Ueberlieferung aus einer werthvollen Urkunde geflossen sein müsse*. — Eine ganz andere Frage ist nun aber, *was* aus dieser werthvollen *Quelle* in *unsere* Notiz *übergegangen* und *was* als *Zusatz* und *Anschauung* des Berichterstatters anzusehen sei und demnach einen Anhaltspunkt zur Ermittlung der *Zeit*, in welcher, und des *Orts*, an welchem er schrieb, abgibt. Es gehören hierzu unseres Erachtens nur die Beziehung auf die Provinz *Belgica prima* und die Notiz über das Verhältniss des *Leugenmaasses* zu der römischen Meile. Diese Schlussnotiz je-

doch — um diesen Punkt zuerst zu erledigen — erscheint uns, wie schon oben bemerkt, lediglich als pure Randbemerkung eines, wie auch *Müllenhoff* S. 528 ausspricht, schulgelehrten Abschreibers und kann sonach füglich ganz ausser Betracht bleiben. Die beispielsweise Anführung der Provinz *Belgica prima* aber, welche bekanntermaassen erst unter *Diocletian* eingerichtet wurde und gar nicht *bis an den Rhein* reichte (vgl. *Müllenhoff* S. 530), erscheint zwar allerdings insofern confus, als der Berichterstatter offenbar *Belgica prima* mit *Germania prima* verwechselte, zu welcher Provinz jene rechtsrheinischen Staaten sicherlich geschlagen worden waren, aber die Erwähnung einer so singulären Spezialität, wie das erwähnte castellum, die wiederholte Betonung des Vordringens auf das rechte Rheinufer in dem Ausdruck »trans Rhenum«, zeugt nicht nur von einem speciellern Interesse des Berichterstatters an der deutschen Völkerwelt und einer *spezielleren Kenntniss* der bezüglichen historischen Thatsachen, wie *Müllenhoff* S. 528 hervorhebt, sondern auch zugleich von der *Zuverlässigkeit* und *Ausführlichkeit* der von ihm benutzten Quelle. Die dabei mit untergelaufenen Irrungen weisen dann freilich darauf hin, dass die Heimath des Berichterstatters eher, wie auch *Müllenhoff* a. a. O. bemerkt, in *Italien*, als in dem näher an dem Schauplatze der erzählten Begebenheiten liegenden *Gallien* anzunehmen ist. Offenbar hatte der Berichterstatter in seiner Quelle gar *keinen Namen* derjenigen Provinz gefunden, nach deren »formula« die neueinbezogenen Civitäten organisirt worden waren, oder vielleicht nur ein allgemeines »in formulam provinciae redactae« und ergänzte *sich selbst* dann dieses »provinciae« irrigerweise durch die zu *seiner Zeit* dort existierende *Belgica prima*, zumal die beiden Germanien doch eigentlich immer nur als Vorlande der Provinz *Belgica* angesehen wurden, ohne zu bedenken, dass *Belgica prima* zu der Zeit noch *gar nicht existirte*, in welcher die erzählte

Einbeziehung und der Untergang jener überrheinischen Civitäten stattgefunden hatte. Die sodann weiter in dem Ausdrucke *sub Gallieno imperatore* unverkennbare Bezeichnung einer schon *weit hinter* dem Berichterstatter liegenden Vergangenheit, die Bestätigung derselben durch die Erwähnung der gegen Ende des *dritten* Jahrhunderts eingerichteten *Belgica prima*, weisen darauf hin, dass der compilirende Verfasser des Anhanges, wie auch Müllenhoff S. 518 bemerkt, die turbulenten Zeiten des *dritten* Jahrhunderts hinter sich hatte, wo die Verwirrung des Reiches durch die von allen Seiten hereinbrechenden Barbaren aufs höchste gestiegen war. Andererseits muss hinwieder die ganze geographisch-historische Notiz dieses Anhanges, wie Müllenhoff a. a. O. hervorhebt, vor dem *letzten Viertel* des *vierten* Jahrhunderts aufgezeichnet sein, weil in dem den ganzen Anhang beginnenden Völkerverzeichnisse (S. 492) noch die *Hunnen* ungenannt bleiben und die *Gothen* am *Ende* der deutschen Völkerreihe am weitesten gegen Osten über dem Pontus stehen. Die Ueberschrift dieses Verzeichnisses: »gentes barbarae, quae pullulaverunt sub *imperatoribus*« freilich könnte auf einen Verfasser hinzuweisen scheinen, welcher *nach* dem Untergange des Römischen Westreiches schrieb und auf die *Kaiserzeit* als *vergangen* zurückblickte: mit Recht bemerkt jedoch Müllenhoff hiergegen, dass jene Ueberschrift, wenn sie nicht überhaupt unvollständig überliefert sei, von einem *späteren Abschreiber* herrühren werde, welchem oder seinen Vorgängern und Nachfolgern auch die Entstellung mancher Namen Schuld gegeben werden müsse. Im Ganzen erklärt zugleich derselbe Gelehrte (S. 518) bezüglich des Spielraums, welcher durch die Zeit vom Ende des *dritten* bis zum letzten Viertel des *vierten* Jahrhunderts zur Annahme der Abfassung des ganzen Anhanges eröffnet sei, dass man nach den Daten und Nachrichten, die uns zu Gebote ständen, die Aufzeichnung sonst wohl *gegen* oder um die *Mitte* des vier-

ten Jahrhunderts setzen würde; da aber jene, namentlich für das *dritte* Jahrhundert, so spärlich und abgerissen seien, dass man aus ihrem Stillschweigen nicht füglich gegen das Alter des Stückes schliessen dürfe, dieses letztere also, d. h. *der ganze Anhang* zu dem Provinzialverzeichnisse eher mehr in den *Anfang* des (vierten) Jahrhunderts fallen könne.

II.

Gehen wir nun nach diesen Form wie Inhalt dieser Ueberlieferung, sowie deren Quelle und Abfassungszeit im Allgemeinen charakterisirenden Vorbemerkungen auf den Versuch einer historischen Interpretation derselben näher ein, so sind zuvörderst sowohl zur Rechtfertigung der von uns aufgestellten Textesverbesserung, als auch zur Gewinnung einer geographischen Grundlage zu jeder weitern geschichtlichen Ausführung die *Wohnsitze* der in der Ueberlieferung genannten Völkerschaften in Kürze zu bezeichnen, welche zeitweilig in die Form Römischer civitates gebracht worden sein sollen. Die trefflichen Vorarbeiten, welche schon von *Forbiger* ¹⁾, insbesondere aber von *Ledebur* ²⁾, *Zeuss* ³⁾ und *Dederich* ⁴⁾

1) *Forbiger* Handbuch der alten Geographie III. Bd. (Leipzig 1848) S. 400 ff.

2) *L. v. Ledebur* Das Land und Volk der Brukerer (Berlin 1827 S. 47 ff. 84 ff. 152 ff. 161 ff., und Blicke auf die Literatur des letzten Jahrzehnts zur Kenntniss Germaniens zwischen Rhein und Weser mit besonderer Rücksicht auf das vorerwähnte Werk (Berlin 1837) besonders S. 79 ff. 161 ff.

3) *Zeuss* Die Deutschen und die Nachbarstämme (München 1837). S. 88. 305. 113.

4) *A. Dederich* Geschichte der Römer und Deutschen am Niederrhein insbesondere im Lande der Chamaver oder Hamalande (Emmerich 1854) S. 14 ff. 75. 111 ff. 153 ff. und *Der Gau der Attuarier* in den Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M. II. Band N. 3 (Juli 1863) VI. Beilage S. 292—315. — Auf alle vorgenannten Werke wird oben nach Bedarf in Kürze verwiesen werden.

grade zur Topographie des von uns näher zu betrachtenden Völkergebietes geliefert haben, setzen dabei in den Stand, um so schneller und evidenter zu greifbaren Resultaten zu gelangen, je weniger man die Zeitperiode ausser Acht lässt, um die es sich handelt. Es fällt aber diese Zeitperiode nach der Mitte des *dritten* Jahrhunderts, in welcher die germanischen Völkerschaften zwischen Niederrhein und Weser nicht allein längst zu *festen* Sitzen gelangt waren, sondern auch allmählig schon unter dem Namen der »*Franken*« zu combinirten Angriffen auf die römische Grenze sich zusammenfanden. Bekanntlich gelang es von da ab nur noch einzelnen kriegstüchtigen und kräftigen Kaiserpersönlichkeiten, die an- und eindringenden Barbaren zurückzuschlagen und *zeitweise* auch wieder auf dem *rechten* Ufer des Rheines festen Fuss zu fassen. Sicherlich konnte dabei immer *nur* die *unmittelbar am Strome* wohnenden rechtsrheinischen Völkerschaften dieses Schicksal einer vorübergehenden kürzern oder längern Ueberwältigung und Unterwerfung treffen, und es müssen daher schon aus diesem natürlichen Grunde allein wohl *alle* in der vorliegenden Ueberlieferung genannten Völkerschaften und demnach auch die aus ihnen gebildeten civitates auf der *rechten* Rheinseite und zwar *unmittelbar an den Strom anstossend* oder doch *nicht weit davon* sich befunden haben, und in der That bestätigt die geographische Lage der Wohnsitze der *Usipi*, *Tubantes* und *Chasuarii* einerseits, wie der *Victorienses novi* andererseits diese sich von selbst aufdrängende Annahme in ihrem ganzen Umfange. Wie *weit* sich aber die Territorien dieser Völkerschaften und civitates nach dem *Innern* erstreckt haben, bleibt dabei ganz ausser Betracht, wiewohl sich dieselben *in keinem Falle* so weithin ausdehnten, als *Müllenhoff*, durch die irrthümliche Versetzung der Chasuarii in das innere Westphalen verleitet, S. 530 annimmt, wenn er glaubt, dass mit den genannten fünf (?) Völkerschaften grade der Raum ausgefüllt sei, wel-

chen die Aufzählung des *ersten* Theiles des Anhangs von der Römischen Grenze am Rhein und Main bis zu den Brukerern über der Lippe, den Angrivaren an der Weser und den Chatten in Hessen über den Alamannen freigelassen habe. Die Reihe der *vier* Namen, welche *wir* in der Stelle zu erkennen glauben, eröffnet jener der

USIPI

über welche *Müllenhoff* S. 529 rasch weggeht, wie über die *Tubantes*. Die *Usipi* oder *Usipetes* (beide Namen bezeichnen ausgemachter Weise ein und dasselbe Volk) hatten bekanntlich ihre Wohnsitze *dicht* und *unmittelbar* am Rheine. Diese Thatsache steht unumstösslich fest, man mag dieses Volk entweder *allein* nur an dem rechten Ufer des Niederrheins zwischen der insula Batavorum und der Lippe suchen, wo es sich nach seiner Besiegung durch Caesar niedergelassen hatte, oder *zugleich* auch in dem Lande von der *Visper* bis zur *Lahn* im untern Rheingau, als der gemeinsamen ursprünglichen Heimath, wie dieses unseres Erachtens *Ledebur* (S. 46 ff.) evident erwiesen hat. Eine genaue und sorgfältige Betrachtung aller Stellen nämlich, in welchen die Usipi oder Usipetes erwähnt werden, zeigt sie einestheils in Verbindung mit den *Tubantes*, anderntheils mit den (*Tencteri* und) *Chatti*: im erstern Falle können nur die Usipetes *am Niederrhein*, im letztern nur die Usipi im untern Rheingau gemeint sein, da *jene* niemals an die *Chatten* gegrenzt haben und mit ihnen zusammengestellt werden konnten. *Beide Abtheilungen* des Gesamtvolks, sowohl die in der gemeinsamen Heimath zwischen Visper und Lahn zurückgebliebenen Usipi als auch die am Niederrheine angesiedelten Usipetes, erlagen aber ohne Zweifel schon wegen ihrer unmittelbaren Lage am Rheine dem gewaltigen Angriffe des Drusus, von dem Florus IV, 12 berichtet: missus in eam provinciam (Germaniam) primos domuit Usipetes; inde Tencteros percurrit et Cattos;

auf seinem Zuge von den Tenkterern zu den Chatten musste Drusus nothwendig auch das Gebiet der *zwischen beiden* liegenden *Usipi* durchziehen und unterwerfen¹⁾. Wie lange diese Unterwerfung angedauert, ist ebenso unbekannt, wie das fernere Verhältniss der Usipi zu den Römern, nachdem diese auf die dauernde Unterwerfung des ganzen rechtsrheinischen Germaniens verzichtet hatten. Neben den Usipern werden, wie oben bemerkt, mehrfach die

TVBANTES

genannt, und erscheinen so auch hier in unserer Stelle. Diese enge Verbindung beider Völker weist allein schon auch auf eine geographische Nachbarschaft hin, so dass sich die *Tubantes* östlich von der Yssel im Nordosten an die *Usipetes* anreihen, in der später höchst wahrscheinlich von ihnen benannten Landschaft *Twente* (*Ledebur* S. 86. *Dederich* S. 111). Später noch nach dem Untergange der südlich von ihnen wohnenden *Brukterer* scheinen sie sich noch weiter südlich gezogen und in noch nähere Verbindung und Nachbarschaft zu den Usipetern getreten zu sein (*Zeuss* S. 90). Grössere Schwierigkeiten macht die nähere Bestimmung der Wohnsitze der

CHASVARI

welche auch *Müllenhoff* S. 530 der gewöhnlichen Annahme folgend ins *innere Westphalen* versetzt. *Zwei* nahe zusammen treffende und darum leicht zu verwechselnde Namen: *Chattuarii* und *Chasuarii* erscheinen in der Namenliste germanischer Völker zwischen Niederrhein und Weser. Bestimmt

1) Damals oder nicht lange nach dieser Unterwerfung werden die Römer vielleicht aus *beiden* (vgl. *Ledebur* S. 58) Abtheilungen dieses Volkes jene *cohors Usiporum per Germanias conscripta* (die Usipetes gehörten Unter-, die Usipi Obergermanien an) gebildet haben, deren Schicksale Tacitus Agr. 28 erzählt.

beglaubigt ist darunter der Name der *Κασοβάοι*, *Chasuarii* überhaupt nur zweimal, durch *Tacitus* Germ. 34 und *Ptolemaeus* II, 2, deren abweichende Angaben über die Wohnsitze dieses Volkes sich etwa dahin vereinigen lassen, dass die *Chasuarii* ursprünglich im Osten da, wo der spätere *Hasegau* (*Zeuss* S. 113. *Ledebur* S. 102 ff.) ihren Namen bewahrt hat, gewohnt hätten; von dort aber später nach der angeblichen Vernichtung der *Brukterer* weiter westwärts in deren Wohnsitze eingewandert seien (*Dederich* S. 75. 112) und wohl zunächst das Gebiet der *Tenkterer* zur westlichen Nachbarschaft gehabt hätten. Kann man sich auch zuvörderst bei dieser Aufstellung beruhigen, welche die *Chasuarii* immerhin doch mit einem, wie sich unten zeigen wird, dicht am rechten Rheinufer wohnenden Volksstamme in nachbarliche Verbindung brächte, so kann doch das weitere Bedenken nicht unerwähnt bleiben, dass sich der verwandte Name der *Chattuarii* doch noch viel zweckentsprechender für unsere Stelle empfiehlt. Dieses letztere Volk nämlich wohnte, wie jetzt festgestellt ist, südlich von den niederrheinischen *Usipetern* zwischen *Lippe* und *Ruhr*, wo noch jetzt der mittelalterliche *Hattera*-Gau in dem Distrikt »*Die Hetter*« als locale Tradition fortlebt (*Ledebur* S. 158. *Dederich* S. 77): dort wohnten sie noch zur Zeit *Julians* des Abtrünnigen (*Ledebur* S. 156) und erst in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts zogen sie von da ab, siedelten sich auf dem linken Ufer des Rheines zwischen ihm und *Maas* um das in letztere sich ergießende Flüschen *Niers* an und bildeten dort einen neuen »*Gau der Attuarier*«, später gleichfalls *Hatter*- oder *Hettergau* genannt (*Dederich* S. 77. *Ders.* Gau der Attuarier a. a. O. S. 292). — Bei der nahe liegenden Verwechselung der Namen *Chattuarii* und *Chasuarii*, bei der unten sich noch mehr herausstellenden Nothwendigkeit, die in unserer Stelle erwähnten Völker und Civitäten wo möglich dicht und unmittelbar am rechten Ufer des Rheins zu wissen, empfiehlt

sich vielleicht die Vermuthung, statt »*Chasuariorum*« besser »*Chattuariorum*« in unserer Notiz herzustellen, um so mehr, als dadurch einer *Lücke* in unserer Aufzählung der germanischen Völkerschaften am *rechten* Rheinufer vorgebeugt wird. An die *Usipetes* zwischen *Yssel*, *Niederrhein* bis südlich von der *Lippe*, würden sich dann unmittelbar die *Chattuarii* von da, auf beiden Seiten der *Kuhr* (Ruhrgau) bis gegen die *Sieg* hin anreihen, während andererseits die zweite in der Heimath verbliebene Abtheilung des erstgenannten Volkes der *Usipi* den Raum von der *Visper* im untern Rheingau bis zur *Lahn* inne gehabt hat. Es bleibt demnach nur noch die Uferstrecke von der *Lahn* bis zur *Sieg* als *unbesetzt* übrig: doch kann auch *hier* über das Volk kein Zweifel sein, welches dieselbe bewohnte: es waren die *Tencteri*, deren Namen der *Engersgau* zwischen *Lahn* und *Sieg* bewahrt hat (*Ledebur* S. 56 A. 251. S. 161 ff., besonders S. 168). Dazu kommt, dass *neben* *Usipi* und *Tubantes* sich kaum an ein anderes Volk denken lässt, weshalb denn auch *Müllenhoff* S. 529 sofort und ohne Bedenken in dem

NICTRENSIVM

den Namen der *Tencteri* als *TENCTRENSES* wiederherstellen zu müssen glaubte. Hiergegen muss aber eingewendet werden, dass, wiewohl die an die handschriftliche Lesung sich anscheinend eng anschliessende Herstellung *Tenctrenses* aus dem, wie *Müllenhoff* bemerkt, wohlbekanntem und bewährtem Namen *Tencteri* beim ersten Anblicke sehr leicht und bestechend erscheint, doch *diese* Form des Namens selbst *aller* und *jeder* *anderweitigen* *Beglaubigung* gänzlich entbehrt: denn *nirgends* ist unseres Wissens bis jetzt ein *Tenctrenses* für die ziemlich häufige Namensform *Tencteri* aufgefunden worden. Wenn man auch zugeben muss, dass die Römer öfter an nicht römische Namen die Endung *-enses* angehängt haben, so geschah dieses doch entweder nur bei vielgebrauch-

ten Namen, wie Carthaginienses, Athenienses, oder von ihnen selbst aus barbarischen, insbesondere keltischen, Wortstämmen neugebildeten Namensformen, wie Taunenses u. a. m., *nie* aber waren unseres Wissens die Römer zu einer derartigen Umbildung bei dem Namen der *Tencteri* veranlasst, der von Caesar bekanntlich zuerst in die Geschichte eingeführt, bei den Römern wenigstens unverändert also weiter überliefert wurde. Dazu kommt aber weiter noch, dass das Volk der *Tencteri* erwiesenermassen (*Ledebur* S. 168) schon im *zweiten* Jahrhunderte zum *letztenmale* bei *Ptolemaeus* II, 2 erwähnt wird; wiewohl daraus kein bestimmter Schluss auf das Schicksal des Volkes selbst gezogen werden kann, so ist es doch immerhin mehr als bedenklich, dasselbe nach der Mitte des *dritten* Jahrhunderts aus dem corrupten Namen der NICTRENSIVM in der *ungewöhnlichen* und weiter gar nicht beglaubigten Namensform der TENCTRENSES wiederaufleben zu lassen. Diesem ganzen Sachverhalte nach ist es uns zur festesten Ueberzeugung geworden, dass das angebliche NICTRENSIVM nur eine falsche Lesung statt des ganz nahe liegenden VICTRENSIVM d. h. VICTORIENSIVM ist: eine Emendation, gegen deren *innigen* Anschluss an die handschriftliche Lesung sicherlich Nichts eingewendet werden kann. Ebenso wenig können wir uns mit dem von *Müllenhoff* S. 529 f. über das gleichfalls corrupte

NOVARI

aufgestellten Vermuthungen einverstanden erklären, in welchem er den *Rest* eines mit *-varii* componirten Völkernamens sehen zu dürfen glaubt, ohne sich jedoch selbst sofort das Bedenkliche dieser Aufstellung zu verhehlen. »So zahlreich (sagt er nämlich) aber auch die Composita dieser Art und so bekannt grade die Völkernamen zwischen Rhein und Weser sind, so findet sich doch für das überlieferte *novarii* keine Anknüpfung, wenn man nicht auf die schon einmal erwähn-

ten Chattuarii, Cattovari zurückkommen will.« Nachdem wir letztere bereits in den *Casuarii* unserer Stelle erkannt und im Ruhrgau nachgewiesen haben, kann für uns in dem angeblichen NOVARI kein Rest eines weiteren Völkernamens liegen, zumal nach unserer Erörterung der Wohnsitze der genannten Völker *kein* anderer Strich auf dem *rechten* Rheinufer als der zwischen *Lahn* und *Sieg* und kein anderes Volk mehr als die *Tencteri* allein übrig bleibt. Hierzu kommt, dass die ganze Reihe der *Genetive* Usiporum, Tubantum, Victoriensium, Casuariorum (Chattuariorum) mit Nothwendigkeit auch in dem zwischen ihnen stehenden NOVARI gleichfalls einen *Genetiv* zu sehen zwingt. Wird dabei nicht übersehen, dass *Mommsen* S. 494 A. 7 das letzte I des Wortes als *unsicher* bezeichnet, so liegt die Vermuthung nahe, ein ursprüngliches NOVARV mit einem Querstriche über V anzunehmen, wodurch sich sofort ein Genetiv NOVARVM oder NOVORVM ergibt, welcher sich an das vorhergehende VICTORIENSIVM als gleichfalls *lateinisches* Wort trefflich anschliesst. Uebersieht man nach allen *diesen* Emendationen die ganze Reihe der Namen unserer Stelle, so sieht man, dass die Verderbniss der handschriftlichen Lesung bei allen ziemlich gleich, demnach auch die Wiederherstellung des Richtigen bei allen mit gleicher, ziemlich nahe liegender Evidenz vollzogen werden kann. Wir erhalten demnach nur *vier* civitates in unserer Stelle und es erübrigt jetzt nur noch die von uns aufgestellte *civitas Victoriensium novorum* auch *geschichtlich* näher nachzuweisen, und damit unsere Emendation der handschriftlichen Leseart auch von dieser Seite zu rechtfertigen.

Victórienses — Victorienses novi.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass die Römer bei ihrem Uebertritte auf das rechte Rheinufer und dem Vorschieben der Reichsgrenze sowohl im eigentlichen Decumaten-

lande zwischen *Oberrhein* und *Oberdonau* als auch am *Mittelrhein* aus der unterworfenen und in dieses Vorland der Provinz Gallien einbezogenen Bevölkerung dieser Landstriche *bürgerliche Gemeinwesen* von municipaler Organisation mit *einzelnen Hauptorten* unter dem Namen von *civitates* gebildet haben, wie solche bei den Völkerschaften des eigentlichen Galliens längst schon eingerichtet worden waren. Die *civitates* des Decumatenlandes sind nur noch theilweise mit einiger Bestimmtheit in Namen und Oertlichkeiten nachzuweisen ¹⁾; an sie schlossen sich zwischen Rhein, Main und Taunus die beiden *civitates* Taunensium und Mattiacorum an ²⁾. Ausser diesen letztern findet sich auf dem ganzen *rechten Ufer* des *Mittelrheins* nur noch *eine* in militärischer wie bürgerlicher Hinsicht wichtige Ansiedlung der Römer unweit *Neuwied*, welche gleichfalls mit gutem Fug als der *Mittelpunkt* einer solchen *civitas* vermuthet werden kann. Dort nämlich haben die schon im vorigen Jahrhunderte begonnenen Ausgrabungen bekanntlich nicht bloß bei dem unfern Neuwied gelegenen Dorfe *Niederbiber* an einem strategisch höchst günstig gelegenen Punkte die Substructionen eines *Castells*, sondern auch eine durch reiche antiquarische Funde als bedeutenden Ort genugsam erwiesene *bürgerliche Ansiedlung* blossgelegt, welche mit einer *zweiten* dem Rheine und Neuwied *näher* gelegenen bei dem Orte *Heddesdorf* in Verbindung gestanden zu haben scheint. In welchem Gebiete lagen aber diese beiden *einander so nahen* Römerstätten und welches waren ihre *Namen*? Sie lagen in dem Lande

1) Vergl. »Zur Urgeschichte des Rhein- und Mainlandes« im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. I (1860) S. 1—46.

2) Vgl. »Castellum Mattiacorum, das römische Castel« in den Annalen des Nassauschen Alterthums- und Geschichtsvereins VII, 1 S. 1—146.

zwischen *Lahn* und *Sieg*, in dem Lande der *Tencteri* und der Name der *erstgenannten* unzweifelhaft bedeutenderen war *Victoria, civitas Victoriensium*; der Name der *zweiten* wird sich aus unserer ganzen Untersuchung weiterhin ergeben. Die ausführlichen Aufdeckungen und Forschungen *Hoffmanns* und *Dorows*, welche in ihren bekannten Schriftwerken¹⁾ über diese Römerstätten niedergelegt sind, geben hierzu die vollgiltigsten Beweismittel an die Hand. — Insbesondere sind es *zwei* inschriftliche Votivdenkmäler aus *Niederbiber*, welche nicht allein den blühenden Bestand jener Römerstätte um die Mitte des *dritten* Jahrhunderts bezeugen, sondern auch, wenn nicht alles trägt, zur Feststellung ihres *Namens* Anhaltspunkte gewähren. Sie lauten bei *Steiner* cod. inscr. Danub. et Rhen. 947 u. 948:

1. IN · H · D · D · GENIO · VEXILLARET
 IMAGINIF · ATTIANVSCORESI · VEX
 FORTIONIVS · CONSTITVTVS
 IMAG · SIGNVM · CVM · EDICLA
 ET TABL · MARMOREAM · D · D · D ·
 IMP · D · N · GORDIANO AVG ET AVIOLA COS

B. 693

2. IN · H · D · D · BAIOLI SATVLLVS PATERNVS
 ET VEXILLARICOL SATTARA PRVDENS
 LEGIO · VICTORIEN MACRINVS MARIANVS
 SIVMSIGNIFER LAETVS DAGOVAŠSVS
 ORVM · GENIVM · D APOLLINARIS CERIALIS
 E · SVO · FECERVNT SECVNDANVS ATVRO
 VIII KAL OCTOBR VRSVS VICTOR
 PRESENTE ET ALBINO
 COS
 H XIII · D · S · R

B. 692

1) *C. F. Hoffmann* Ueber die Zerstörung der Römerstädte an dem Rheine, zwischen Lahn und Wied. Neuwied 1823. 8. — *W. Dorow* Römische Alterthümer in und um Neuwied am Rhein, mit XXXI Steindrucktafeln und einem Grundrisse in Kupfer. Berlin 1826. 4.

Diese beiden bis jetzt noch in keiner Weise befriedigend erklärten Votivinschriften aus den Jahren 239 und 246 n. Chr. können ihrem Inhalte nach unseres Erachtens keinesfalls auf *militärische* Verhältnisse bezogen werden, wie man gethan hat, sondern allein nur einen Bezug auf *Religion* und *Götterverehrung* haben. *Vexillarii* werden in *beiden* Inschriften offenbar in derselben *Bedeutung* genannt, ebenso sind sicherlich die *imaginiferi* der erstern identisch mit den *signiferi* der zweiten und endlich erscheinen die *baioli* dieser letztern in einem ähnlichen Verhältnisse zu den *imaginiferi* oder *signiferi* gestanden zu haben, wie die neben ihnen parallel genannten *vexillarii*. Da letztere hinwieder in der ersten neben den *imaginiferi* unter einem *Genius* vereint genannt werden, die *signiferi* der zweiten Inschrift aber ein eigentliches *collegium* bildeten, dessen *Genius* gehuldigt wird, so liegt nahe, auch die *vexillarii* und *baioli* in *collegia* vereinigt zu denken. Werden endlich in der ersten Inschrift ein *vexillarius* des Namens *Attianus Coresi* (d. h. Sohn) und ein *imaginifer* *Fortionius Constitutus* genannt, so bezeichnen offenbar die Namen der Vorderseite in der zweiten Inschrift 7 *baioli* und ebenso die der rechten Nebenseite 7 *vexillarii*: denn diese 14 Männer (hi XIII) haben als *baioli et vexillarii* das Bild des *Genius collegii signiferorum* wenigstens auf ihre Kosten (*de suo*) restaurirt (*restituere*). Von besonderer Bedeutung ist nun aber, dass diese *signiferi* d. h. Träger eines *signum*, Götterbildes, in der zweiten Votivinschrift näher durch den Zusatz *VICTORIENSIVM* bestimmt werden, welcher den »*signiferorum*« vorausgeht. Dem ganzen Zusammenhange nach kann diese enge Verbindung *beider* Wörter nur andeuten, dass *Victorienses* zunächst von dem Namen *Victoria* abgeleitet ist, demnach also *Victorienses signiferi* nur *Victoria-Träger* d. h. Träger des Bildes (*signum*) der *Victoria* bedeuten kann, welches *collegium* uns ebenso auch *ohne* diesen Zusatz in den *imaginiferi* der Inschrift

vom J. 239 angedeutet scheint: an sich hat dieser besondere Cult der Victoria ebenso wenig auffallendes, als die *sprachliche* Ausprägung der Victorienses signiferi; so finden sich cultores Victoriae auf einer Afrikanischen Inschrift bei Orelli-Henzen 5824 und andererseits lassen sich den signiferi *Victorienses* in sprachlich-analogem Sinne cultores *Dianenses* (Orelli 2398) und sodales *Fortunenses* (Orelli-Henzen 6063) vergleichen. Ausgemacht erscheint uns nach allem diesem die Bedeutung des *collegium Victoriensium signiferorum* oder *imaginiferorum* als *religiöse* Genossenschaft zum besondern Cult der *Victoria*, deren Verehrung neben *Minerva*¹⁾ ganz vorzugsweise und hauptsächlich in der Römerstadt bei dem Castelle zu Niederbiber geblüht haben muss²⁾. Ausser unsern beiden Inschriften haben sich nämlich auch *bedeutende Reste* von *Bildern* (signa) der *Victoria* auf der Trümmerstätte bei Niederbiber gefunden. *Dorow* berichtet S. 74 über ein bei ihm Taf. XIX abgebildetes Bronze-Bild einer Victoria mit Spuren von Vergoldung, ebenso S. 138 (vergl. Taf. XII Fig. 1) über das Bruchstück eines solchen aus *Kalkstein* und hebt ebendort unter andern Bruchstücken insbesondere auch *viele* solcher von Bildern der Siegesgöttin in *Stein* und *Erz* hervor, welche sich zugleich mit den Schriftresten *ICT*, *VIC* und *OR* (vgl. *Steiner* 950) vorfanden, die man wohl nicht ohne Wahrscheinlichkeit als Reste des Wortes *VICTORIA* oder *VICTORIENSES* gedeutet hat. Alle

1) Vgl. *Dorow*. Taf. XIII, Fig. 1; XIX, Fig. 5. a und b. S. 76. *Bonner Jahrb.* XXVI S. 198.

2) Auf diese besondere Verehrung der Victoria in der nach ihr benannten Ansiedlung bei dem Castelle von Niederbiber bezieht sich vielleicht auch die Stelle bei Cassius Dio 56, 22, welcher unter den Vorzeichen der Varianischen Niederlage erwähnt, dass eine *Bildsäule der Victoria*, die in Germanien stand, das Angesicht dem Feinde zugewandt, sich nach Italien hin umgedreht habe.

diese Spuren weisen doch wohl so unzweideutig auf die besondere Bedeutung hin, welche VICTORIA für die Römerstadt bei dem Castell zu Niederbiber hatte, dass man eine andere grade allein nur dort sich findende abnorme Legionsbezeichnung gleichfalls in Bezug zu diesem Victoria-Cult zu setzen geneigt war. Professor *Freudenberg* (Jahrb. XXVI S. 198) hat nämlich auf dem Trümmerfelde bei Niederbiber einen bis jetzt ganz einzig dastehenden Ziegelstempel der 8ten Legion mit der Legende LEG VIII AVG VIC P F gefunden, während diese Legion bekanntermassen zunächst nur die Beinamen *pia fidelis constans* führte (*Klein Ueber die Legionen, welche in Obergermanien standen* S. 19): mit Recht bemerkt *Freudenberg*, dass der Beiname VICTRIX, den hier die 8te Legion führe, auf einen *von derselben erfochtenen Sieg* hindeute; es konnte dabei auf das in England gefundene Silberblech mit der Inschrift:

VICTORIAE
 LEG VI VIC
 VAL RVFVS
 V S L M

bei Orelli-Henzen 5825 hingewiesen werden, durch welche gleichfalls die Beilegung des Namens VICTRIX durch einen Sieg der betreffenden Legion beurkundet zu werden scheint. Darf man bezüglich der 8ten Legion eine Vermuthung wagen, so scheint ein bedeutender und entscheidender Sieg derselben im Gebiete der *Tencteri* nicht nur diesen Beinamen grade dort, sondern auch die Anlage eines festen *Castells* in dem Kessel von Neuwied veranlasst zu haben, bei welchem nach und nach, wie überall, eine *bürgerliche Niederlassung* erwuchs, die alsdann der Mittelpunkt einer aus der umwohnenden *Teukterischen* Bevölkerung gebildeten *civitas* wurde. Gleichwie an andern Orten wurde dabei das *Castell* wie die *bürgerliche Ansiedlung* mit dem *einen* von jenem Siege

entlehnten Namen *VICTORIA* benannt und aus gleichem Grunde der Cult der *letztern* als Gründerin und Schutzpatronin der ganzen Römerstätte besonders gepflegt: daher die Sodalität der Victorienses signiferi oder imaginiferi mit ihren vexillarii und baioli. *Hoffmann, Heyne* (welchem ersterer über seine Aufdeckungen bei Niederbiber berichtete), *Münter, Wilhelm* haben, hauptsächlich auf die Erwähnung der Victorienses signiferi gestützt, *übereinstimmend* den Namen *VICTORIA* für die Ansiedlung bei Niederbiber angenommen, wie *Dorow* S. 7 (vgl. S. 73) mit dem Bemerken berichtet, dass auch ihm Nichts gegen diese Annahme zu sprechen scheine, die *VICTORIENSES* der Inschrift selbst aber dennoch auf einen *andern* Ort bezogen werden müssten, woher die signiferi, welche *zuerst* das Bild des Genius errichteten, gekommen seien. Es bedarf keiner besondern Bemerkung, um die innere Haltlosigkeit dieser Dorow'schen Aufstellung nachzuweisen. Die Inschrift besagt gar Nichts weiter, als dass die baioli und vexillarii dem collegium der Victorienses signiferi auf ihre Kosten im Jahre 246 das Bild seines Genius haben errichten lassen: *später* haben sodann die 14 namentlich aufgeführten Personen, sicherlich gleichfalls wieder baioli und vexillarii, auf ihre Kosten eine Restauration des Geniusbildes vornehmen und als Urkunde dessen ihre Namen *dazu* einmeisseln lassen. Vermuthlich fiel diese Wiederherstellung *einige Jahre später* (etwa um das Jahr 250 n. Chr.) und die ursprünglichen Stifter, wie die Wiederhersteller des Geniusbildes, die baioli und vexillarii des collegium der Victorienses signiferi, gehörten *einer* und *derselben* Stadt *VICTORIA* an. An sich hat dieser Städtename, wie auch *Dorow* gesehen hat, nichts auffälliges, da er sich auch anderwärts nachweisen lässt. Ganz abgesehen nämlich von dem Portus Victoriae in Spanien (*Forbiger* S. 83), ist er allein schon durch das Britannische *VICTORIA, Οὐικτωρία* (Ptol. II, 3, 9; Geogr. Rav. p. 436, 13 ed. Pinder u. Parthey)

im Gebiete der Damnonii, hinlänglich sicher gestellt (vergl. *Forbiger* S. 304 A 51) und kann demnach die Verwendung des Wortes *Victoria* als *Ortsnamen* um so weniger einem Zweifel unterliegen, als für beide vorliegende Fälle derselbe natürliche Anlass zur Ortsbezeichnung nahe gelegt war.

Ausser der Anleitung aber, welche insbesondere die zweite der Motivinschriften von Niederbiber zur muthmasslichen Feststellung des Namens der ehemaligen Römerstadt dortselbst gibt, sind nun aber die *Datirungen* derselben von nicht minderer Bedeutung; man entnimmt aus denselben mit unbezweifelbarer Gewissheit, dass *Castell* und *Stadt* bei Niederbiber um die Mitte des *dritten* Jahrhunderts noch unversehrt blühten. *Wie lange* diese Blüthe noch fort dauerte, *wann* die Wuth der andrängenden Barbaren denselben ein Ende machte, dafür glaubte *Hoffmann* zunächst aus dem Bestande und der zeitlichen Erstreckung der lokalen *Münzfunde* einen sichern Anhaltspunkt zu gewinnen, indem er S. 12 seiner obenerwähnten Schrift hervorhob, dass unter mehr als dreihundert in dem Trümmerfelde nach und nach gefundenen Münzen auch nicht eine *einzig*e gewesen sei, die über *Gallienus* (259—268 n. Chr.) hinausreichte. Konnte auch diese Aufstellung *Hoffmanns* von *Dorow* S. 5 aus dem Grunde verworfen werden, dass sich, wie das vollständige Verzeichniss der Münzen bei ihm S. 66 und 166 allerdings bezeugt, *nach Hoffmanns* Zeit auch noch Münzen *späterer* Kaiser, insbesondere der Gegenkaiser *Postumus*, *Tetricus* Vater und Sohn, sowie des *Claudius Gothicus*, *Maximianus*, *Constantinus Magnus*, *Constantius* und *Valentinianus senior* daselbst zu Tage gefördert wurden, so ist damit der von *Hoffmann* ermittelte Zeitpunkt der muthmasslichen *Zerstörung* von *Victoria* keineswegs in Frage gestellt. Zuvörderst steht nämlich nichts der Annahme entgegen, dass, wenn auch die Stadt unter der Regierung des *Gallien* zuerst und gründlich zerstört wurde, später hinwieder bei zeitweisem Vor-

dringen der Römer auf das rechte Ufer, eine, wenn auch nicht dauernde, doch *vorübergehende* Restitution und Besitzergreifung der verlorenen Stätten stattgefunden habe. Darauf weist aber ganz besonders der wohl zu beachtende Umstand hin, dass die aufgefundenen Münzen der Kaiser nach Gallienus, wie das Verzeichniss bei *Dorow* S. 66 beweist, etwa mit Ausnahme der Constantiusmünzen, nur ganz *wenige* und im Verhältnisse zu den Münzfunden *vor* Gallienus als ganz auffallend *vereinzelt* vorliegen. Es muss demnach zunächst und allgemein an dem von *Hoffmann* ermittelten Zeitpunkte der muthmasslichen Zerstörung der Stadt Victoria um so bestimmter festgehalten werden, als er durch unsere Notiz: »civitates *sub Gallieno imperatore* a barbaris occupatae sunt« eine so überraschend übereinstimmende Bestätigung erhält. Wenn nun aber unsere Notiz nicht von der Occupation einer civitas Victoriensium, sondern — nach unserem Verbesserungsvorschlage — von der einer civitas Victoriensium novorum berichtet, so bleibt wohl kaum eine andere Annahme übrig, als dass *in der Zeit der Regierung des Gallienus* nicht hlos die Zerstörung der ersten und ursprünglichen Stadt der Victorienser, sondern auch eine *Wiederherstellung* derselben als *Victoria nova*, *Neu-Victoria*, stattgefunden, aber auch *letztere wiederum* nach *kurzem* Bestande dasselbe Schicksal erlitten habe. Da eine Wiederherstellung der zerstörten Stadt, d. h. die Gründung einer *Neustadt* desselben Namens *nicht* mehr an eben *demselben* Orte stattgefunden haben kann, wie die Analogie vieler ähnlicher Vorgänge bezeugt, so kann unseres Erachtens das *erste* und *ursprüngliche* *Victoria* nur bei dem *Castell* zu *Niederbiber*, *Victoria nova* aber nur auf dem Trümmerfelde bei *Heddesdorf* angenommen werden. Die nähere Begründung dieser unserer Aufstellung wird sich erst dann im Zusammenhange versuchen lassen, wenn die sich *aufdrängende* Frage ihre Beantwortung findet, welche Vorgänge sind

uns denn am Niederrheine aus der Regierungsperiode des *Gallienus* historisch beglaubigt, die einen begründeten Anhalt zur Erklärung und Einreihung vorbemerakter, insbesondere auch der durch unsere werthvolle Notiz überlieferten Thatsachen gewähren können. Hier tritt nun sofort als historisch beglaubigte Thatsache das mächtige und andauernde Gegenkaiserthum hervor, welches eine Reihe theilweise tüchtiger und unternehmender Männer aufzeigt, unter denen vor allen *Postumus* im Ganzen gleichzeitig mit Gallienus von 258 — 268 allein nur *den* Ereignissen nahe gestanden haben kann, welche die Zerstörung des alten Victoria, die versuchte Gründung eines Victoria nova, die Unterwerfung der Usipi, Tubantes und Chasuarii (Chattuarii), die Einbeziehung ihres in römische civitates verwandelten Gebietes und den endschliesslichen Verlust aller dieser ephemeren Gründungen im Gefolge hatten: vielleicht ergibt eine genauere Betrachtung der im Ganzen lückenhaften und spärlichen Nachrichten über die Machtstellung des Postumus am Niederrheine doch noch mehr Anhaltspunkte zur Aufhellung jener oben erwähnten Vorgänge, als es beim ersten Anblicke scheinen möchte.

III.

Alle Nachrichten, welche über das ebenso ephemere, wie gewaltige Gegenkaiserthum des Galliers *M. Cassianus Latinus Postumus* ¹⁾ vorliegen, stellen uns letzteren als eine ungewöhnliche, eminente, die zeitgenössischen Regenten weit überragende Persönlichkeit dar, deren erfolgreiche Wirksamkeit für Gallien, wie für das gesammte verfallende Römerreich mit bedeutsamer Uebereinstimmung in Bezeichnung des von ihr erreichten Zieles hervorgehoben wird: es war dieses Ziel nicht nur die andauernde Fernhaltung der Ger-

1) Vgl. Jahrb. IV, 45 ff. VIII, 182 ff. XII, 159 ff.

manen, sondern vielmehr auch deren Unterwerfung zunächst am rechten Rheinufer und die Wiederaufrichtung einer zu meist auf gallische und germanische Volkskräfte neubegründeten Römerherrschaft am Rheine. Ohne Zweifel hatte schon Valerianus die Tüchtigkeit des Mannes erkannt und am Rheine gegen die Germanen verwendet, so dass sein Sohn Gallienus, welcher selbst die Germanen tapfer von Gallien abhielt¹⁾, ihm die Bewachung der Rheingrenze als praeses Galliae belassen mochte, als er selbst, zum Throne gelangt, in Ausschweifungen und Wollüsten alterte²⁾. Ausdrücklich bezeugen dieses Trebellius Pollio, Aurelius Victor, Zosimus und Zonaras, von denen der letztere insbesondere der Besiegung eines über den Rhein eingefallenen Germanenheeres durch Postumus gedenkt, welcher die demselben abgejagte Beute unter seine Soldaten vertheilte und dadurch bekanntlich veranlasst wurde, den in Cöln zurückgelassenen Sohn des Gallienus zu ermorden und dortselbst ein Gegenkaiserthum aufzurichten³⁾. Dieser Raubzug der Germanen auf das linke

1) Sext. Aurel. Vict. XXXIII: Gallienus a Gallia Germanos strenue arceat.

2) Trebell. Poll. trig. tyr. III: — quum Gallienus luxuriae et popinis vacaret et amore barbarae mulieris consenesceret.

3) Trebell. Poll. trig. tyr. III: transrhenani limitis ducem et Galliae praesidem Postumum fecimus; Aurel. Vict. 33, 7: Postumus qui forte barbaris per Galliam praesidebat; Zosim. I, 38 sqq: Ποστοῦμος ἀρχὴν ἐν Κελτοῖς στρατιωτῶν ἐμπειπιστευμένος —; Zonar. 12, 24 p. 597 ed. Bonn.: Ποστοῦμος δὲ εἰς φυλακὴν τοῦ Ῥήνου ποταμοῦ ἐαθεῖς. Die Ernennung zum dux transrhenani limitis durch Valerian muss wohl für die *erste* Zeit des Postumus dahin gestellt bleiben, zumal die Aechtheit des betreffenden Briefes des Valerian bei Pollio angezweifelt wird. Vielleicht hat zu dieser Angabe des angeblichen Briefes die *spätere* Machtstellung des Postumus bei der Wiedergewinnung des Landes zwischen Rhein und limes Veranlassung gegeben: *zunächst* ist nur die einstimmige Angabe der Quellen bezüglich einer Uebertragung der obersten Gewalt in Gallien — praeses Galliae —

Ufer, zusammengehalten mit den eben erwähnten Bemühungen des jungen Gallienus zur Abwehr derselben von Gallien, gibt allein, abgesehen von allen andern Nachrichten, den deutlichsten Beweis, dass damals sicherlich *alle* Besitzungen der Römer auf dem *rechten* Ufer des Nieder- und theilweise des Mittelrheins schon verloren, schon von den einfluthenden Barbaren zerstört worden waren; mit Sicherheit kann demnach angenommen werden, dass das erweislich um 246 n. Chr. noch existirende *Victoria* schon um das Jahr 258 oder vielleicht noch etwas früher jener gründlichen Zerstörung verfallen war, deren Gang und Art *Hoffmann* in dem Trümmerbefunde bei Niederbiber im Einzelnen nachzuweisen versuchte. Hatte nun Postumus schon *vor* seiner Erhebung zum Imperator durch jene Bestrafung des oben erwähnten und sicherlich noch manchen vorausgegangenen Raubzuges der Germanen auf das linke Rheinufer seine kriegerische Tüchtigkeit gegen den nordischen Erbfeind des Römerthums glänzend bewährt, so hatte er sicherlich *nach* Erlangung der höchsten Würde ein noch weit grösseres Interesse das ihm untergebene Land vor den Einfällen der damals bekanntlich schon unter dem Gesamtnamen der *Franken* auftretenden niederrheinischen Germanen sicher zu stellen. Zu diesem Zwecke musste Gallien nicht blos von den Barbaren gesäubert, es musste auch zu ihrer Fernhaltung das Verlorene wiedergewonnen, sichergestellt, vielleicht auch das Gebiet noch erweitert werden, zumal ohne eine allseitige, zusammenhängende und tief in's germanische Land sich erstreckende Besitznahme des *rechten* Rheinufers an eine durchgreifende Sicherstellung des *linken* kaum zu denken war. Es ist begreiflich, das von einer, wenn auch grossartigen, doch immerhin nur ephemeren Wirksamkeit, wie die des Postumus war, nur spärliche Nachrichten

und somit auch am Rheine an Postumus festzuhalten: vgl. Jhrb. IV S. 48. A.

über deren Verlauf und Resultat uns überkommen sind; dennoch aber lässt sich auch in ihren allgemeinen Andeutungen die Bedeutsamkeit des Namens und seiner Thaten für die rheinische Urgeschichte nicht verkennen, zumal nun auch noch die unschätzbare Notiz der Veroneser Handschrift zu diesen Nachrichten hinzugekommen ist, wenn sie auch den Namen des Postumus gar nicht enthält. Uebereinstimmend berichten nämlich Trebellius Pollio, Aurelius Victor, Orosius und Eutropius, dass Postumus die schon in Gallien dominirenden Germanen ausgetrieben, auf das kräftigste ab- und ferngehalten, die verlorenen Provinzen wieder erobert und in den *alten Stand zurückgebracht* habe¹⁾: letzteres insbesondere wird von allen Geschichtschreibern mit so grosser Uebereinstimmung wie bei keinem andern Kaiser hervorgehoben, dass man deutlich sieht, wie gewaltig und eindrucksvoll diese Wiederherstellung der Römerherrschaft am Rhein unter Postumus trotz ihrer kurzen Dauer für die Zeitgenossen gewesen sein muss. Der gewaltige Eindruck dieser Wiederherstellung der tief erschütterten Römermacht am Rheine wurde aber ohne Zweifel noch ganz besonders durch die *Ausdehnung* der Herrschaft auf das *rechte* Ufer bis tief nach Germanien hinein verstärkt: wir finden diesen Eindruck in dem kurzen Referat unseres Anhanges in einer Weise ausgesprochen, dass sogar die Entfernung dieser äussersten für die damalige

1) Aurel. Vict. 33,7: Postumus — *explosa Germanorum multitudine* Laeliani bello excipitur; Poll. Gall. IV: nam et per annos VII Postumus imperavit et *Gallias ab omnibus circumfluentibus barbaris validissime vindicavit*; Poll. trig. tyr. III: Postumus — *submotis omnibus Germanicis gentibus, Romanum in pristinam securitatem revocavit imperium*; Oros. VII, 22: *dominantes hostes expulit et perditas provincias in pristinam faciem reformavit*; Eutr. op. l. IX. c. VII: ita imperavit, ut *consumtas pene provincias — reparaverit*; Poll. trig. tyr. V: in *veterem statum Romanum reformavit imperium*; Poll. trig. tyr. III: *Gallias instauravit*.

Lage der Dinge am Rhein ganz unerhörten Grenze von einem ohne Zweifel allbekanntem Castellum am Rheine in einem bestimmten Längenmasse angegeben wird. Bei dieser Ausdehnung nun musste *Postumus* zunächst darauf bedacht sein, nicht allein die bis dahin durch die Ueberfluthungen der Germanen zerstörten römischen Castelle und Städte auf dem rechten Rheinufer wiederherzustellen und zur Sicherung des eroberten Landes neue anzulegen, sondern auch die auf dem rechten Ufer zunächst wohnenden germanischen Stämme zu unterwerfen und nach römischer Weise mit dem jenseitigen Gallien zu einer Provinz zu verbinden; bestanden im Decumatenlande wie am Mittelrheine bereits längst eine Reihe aus der einheimischen Bevölkerung gebildeter civitates, d. h. municipaler Gemeinwesen, so setzte jetzt *Postumus* deren Reihe *dem Rheine entlang* fort, indem er die zunächst wohnenden *Chattuarii*, *Usipi* oder *Usipetes* und *Tubantes* unterwarf und aus ihnen römische civitates nach Art aller übrigen gallischen bildete (in formulam belgicae primae reductae), dazwischen aber auch die *einzig schon vorher bestandene* civitas *Victoriensium* im Lande der ehemaligen Tencteri gleichfalls wiederherstellte und ihren in Trümmer liegenden Hauptort *Victoria* als *Victoria nova*, *Neu-Victoria*, wieder erstehen liess. Schon dieser letztere Name allein bezeugt, dass dieses nicht auf der *alten* Stätte bei dem Castell zu Niederbiber, sondern nur an einem andern Orte nicht *weit davon* geschehen sein kann. Dass *Postumus* auch das *Castell selbst* wiederherstellen liess, ist man aus einer Nachricht des *Pollio* (trig. tyr. V) zu schliessen vollberechtigt, welcher mittheilt, *Postumus* habe nonnulla etiam castra per septem annos in solo barbarico erbaut. Die zerstörte bürgerliche Ansiedlung dabei, das ehemalige *Victoria*, aber wurde sicherlich ebenso unzweifelhaft, wenn auch nicht an der alten Stelle, doch *im Bereiche* des wiederhergestellten Castells *erneuert*; unseres Erachtens kann dieses *nur bei Heddesdorf*

geschehen sein, dessen Trümmerfeld man bis jetzt (vgl. Dorow S. 9) mit dem bei Niederbiber als zu einer und derselben Niederlassung gehörig zu betrachten pflegte. Bei der exponirten Lage des ursprünglichen Victoria rings um die Mauern des Castells durfte man bei dem Wiederaufbau nicht daran denken, an *derselben* Stelle zu verbleiben, vielmehr rieth die Klugheit den neuen Mittelpunkt der Civität *diesseits* der Anhöhe *mehr gegen den Rhein* hin zu verlegen; hierdurch wird man auf das Trümmerfeld bei Heddesdorf geführt, dessen ganzer Befund überdiess diese Auffassung zu bestätigen geeignet erscheint. Nach *Hoffmanns* im Jahre 1800 begonnenen Aufdeckungen ziehen sich die *Ruinen* von Heddesdorf *nach dem Rheine hin* (Dorow S. 11); die vorgefundenen Substructionen weisen zugleich auf ein *opus tumultuarium*, eine eckige, weniger solide Anlage hin und unterscheiden sich in dieser Hinsicht grade so von denen bei Niederbiber, wie die erste solide Anlage des Drusus von der tumultuarischen Erneuerung des Castells auf der Saalburg durch seinen Sohn Germanicus. Schon bei den ersten Ausgrabungen unweit Heddesdorf im J. 1759 wird dieses in dem Berichte des Pastors Caesar (Dorow S. 10) besonders hervorgehoben: »die Ueberbleibsel (heisst es hier) von den Fundamenten und Kellern zeigen eine *schlechte* Bauart: in den Wänden fand sich statt des Speises nur *Lehm*; Kalk ist sparsam angewendet, dass die Steine nicht einmal daran kleben bleiben. Die Steine sind von verschiedener Art: Bruchsteine, Wacken, Tuffsteine durcheinander.« *Hoffmann* bestätigte diesen Fund; er deckte Gebäude, Pflaster, Röhrenleitung auf und fand Gefässtrümmer, Ziegeln, Münzen; überall Brandschutt von Gebäulichkeiten, sowohl von *ärmlichen* Hütten, als von grössern Bauten: die erstern meist aus *schlechten Bruchsteinen* oder abgerundeten *Kieseln* mit *Lehm*verbindung. So wird denn also die Trümmerstätte bei Heddesdorf von der bei Niederbiber zu *trennen*, hier der ursprüngliche und erste, dort der erneute und spätere

Mittelpunkt der *civitas Victoriensium*, hier die *Victorienses veteres*, dort die *Victorienses novi* unseres Anhanges zu suchen sein ¹⁾.

Wie dieser einzelne Ort, so verdankte aber ganz Gallien, insbesondere die Rheinlande diesem gewaltigen Manne eine, wenn auch kurze Aera der Wiedererhebung und Erneuerung römischer Machtfülle. Ganz Gallien wurde und blieb von den eingedrungenen Barbaren gesäubert, das linke Rheinufer wurde durch eine nie vorher dagewesene Reihe von *civitates*, aus den jenseitigen unterworfenen Völkerschaften gebildet, sicher gestellt, welche zu der jenseitigen Provinz einbezogen, die Nordwestgrenze derselben bis wenigstens zur mittlern Lippe hin in einer vorher unerhörten Ausdehnung von 80 Leugen oder 24 deutschen Meilen vom Mittelrheine erweiterte; alle zerstörten Castelle und Ansiedlungen wurden wiederhergestellt, durch neue vermehrt, und, derjenige seines grossen Vorgängers Iulius Civilis vergleichbar, von Postumus eine römische Machtstellung begründet, welche sich auf *gallische* und *germanische* Streitkräfte ²⁾ stützte, und ihren Gründer mit dem Ruhme eines Imperators und, wie oben (vgl. A. I S. 35) bemerkt, eines wahrhaften *restaurator imperii* umgab, der sich in seiner Hauptstadt *Colonia Agrippinensium* mit einem *Senate* ³⁾ um-

1) Dass die Bezeichnung *Victorienses novi* nichts Auffälliges hat, bedarf kaum besonderer Erwähnung. *Tuati vetus*, *Astygi vetus*, *Turduli veteres* bei Plin. H. N. III, 1, 3; IV, 21 sind eben so bekannt, wie *Augusta nova* (vgl. *Carthago nova*) III, 3, 1; noch viel zutreffender ist die Analogie von *Clusini veteres* und *Clusini novi*, *Frabaterni veteres* und *Frabaterni novi* bei eben demselben III, 5, 7—9: auch im Alterthum gab es zahlreiche »*Neustadt*« wie jetzt.

2) Dieses wird deutlich angedeutet bei seinem Kampfe mit Gallienus bei Pollio trig. tyr. VI: *adhibitibus ingentibus Germanorum auxiliis* und VII: *cum multis auxiliis Postumus iuaretur Celticis ac Francicis*.

3) Vgl. Jhrb. VIII, S. 83 A.

gab und mit gutem Grunde den *Hercules* als Schutzpatron und Vorbild seinen Münzen¹⁾ aufprägen konnte. Im Kriege vor allen der tapferste²⁾, im Frieden stark und fest³⁾, in allen Lebensbeziehungen ernst und männlich⁴⁾, nach dem Siege klug gemässigt⁵⁾, von seinem Lande geliebt⁶⁾, von den Feinden, welche seine gewaltige Hand empfunden, gefürchtet, zeigt sich Postumus als einer der eminentesten Regenten seiner trostlosen Zeit, am meisten dem Pannonier Aurelius Probus ähnlich. Beide fielen der Wuth meuterischer Soldaten zum Opfer, beider Tod gab den von ihnen bis dahin im Zaume gehaltenen Germanen das Signal zum allgemeinen Einbruch über die römische Grenze: die glänzendste Anerkennung ihrer auf persönlicher Thatkraft beruhenden gewaltigen Machtstellung. Dieser Einbruch der Barbaren über die Grenzen

1) Ueber die Münzen des Postumus mit dem Bilde des Hercules unter Griechischen, Römischen und Barbarischen Beinamen vgl. Jhrb. XII, 159. A. 1. XV, 154: charakteristisch für die Verbindung römischen mit gallisch-germanischem Wesen sind dabei die Darstellungen des Hercules Magusanus und H. Deuioniensis, ersterer als viel verehrte Gottheit auch durch zahlreiche Votivinschriften bekannt, letzterer *nur* aus diesen Münzen des Postumus; jener bezog sich offenbar auf die Localgottheit einer alten Stadt *Magusa*, dieser eines Ortes Deuso, in regione Francorum, wie Hieronymus sagt: *beide* Orte offenbar in barbarischem Lande auf dem *rechten* Rheinufer; vgl. Jhrb. XV, 152, 156.

2) Poll. trig. tyr. III: in bello fortissimus; Poll. ibid. V: vir omnium fortissimus; Oros. 7, 22 u. Eutrop. IX c. 11: *ingenti virtute*.

3) Poll. trig. tyr. III: in pace constantissimus.

4) Ibid.: in omni vita gravis.

5) Oros. u. Eutrop. a. a. O.: *ingenti virtute ac moderatione*: nach dem Siege über Laelianus wollte er Mogontiacum, das diesen unterstützt hatte, seinen erbitterten Soldaten nicht Preis geben und wurde deshalb ermordet.

6) Poll. trig. tyr. III: ab omnibus Gallis Postumus gratanter acceptus; amor erga Postumum omnium erat in Gallica gente populorum.

ist ausdrücklich durch das Zeugniß des Pollio (trig. tyr. V de Lolliano) bezeugt, welcher damit zugleich andeutet, dass des grossen Mannes nächster Nachfolger im Gegenkaiserthum sich denselben zum Vorbilde genommen zu haben scheint. Et Lollianus quidem (erzählt Pollio) nonnihilum reipublicae profuit. Nam plerasque Galliae civitates, nonnulla etiam castra, quae Postumus per septem annos in solo barbarico aedificaverat, quaeque *interfecto* Postumo *subita* irruptione Germanorum et direpta fuerant et incensa, in statum veterem reformavit. Hieraus erhält, dass die Barbaren (Franken) alsbald nach des Postumus Tod zunächst seine ganze Schöpfung auf dem *rechten* Rheinufer wieder zerstörten; die angelegten Castelle wurden vernichtet, die Hauptorte der neu errichteten civitates geplündert (direpta) und wie früher verbrannt (incensa): so gingen die neu gegründeten civitates Usiporum, Tubantum, Chattuariorum wieder unter, so wurde auch *das junge Neuvictoria wieder zerstört*; Alles dieses geschah, wie es scheint, in dem letzten Jahre der *Regierung des Gallienus*; der ganze von Postumus zu Gallien und zum Reiche gezogene Landstrich auf dem rechten Flussufer ging wieder verloren und wurde von den Germanen occupirt: istae civitates sub Gallieno imperatore a barbaris occupatae sunt, sagt daher unser Anhang in wahrheitsgetreuem Berichte. Mag auch Lollianus, mögen auch dessen und der rechtmässigen Kaiser Nachfolger *später* noch weitere vereinzelte Versuche am Niederrheine gemacht haben, das Verlorene wieder zu gewinnen, die zerstörten Castelle und Städte wieder herzustellen; niemals gelang es ihnen in dem Umfange, mit der Sicherheit und Dauer des Besitzes wieder, wie es Postumus gelungen war, wenn auch aus diesen spätern ganz vorübergehenden Besitznahmen die *vereinzelt* Münzen herrühren mögen, welche sich, wie oben angedeutet wurde, aus der Zeit *nach* Gallienus in den Trümmerfeldern bei Niederbiber und Heddesdorf vorgefunden haben.

Zum Schlusse erübrigt noch das »*castellum montiacese-nam*« des Anhangs näher ins Auge zu fassen. Mit Müllenhoff S. 530 f. können auch wir darin nur eine Beziehung auf die römische Grenzfestung Mogontiacum (Mainz) finden, so seltsam und ungewöhnlich auch diese Beziehung der Stadt erscheinen muss. In genauerem Anschlusse jedoch an die überlieferten Züge der Handschrift und den Sprachgebrauch kann das zweite Wort nur »*Mogontiacensium*«, nicht Mogontiacense, emendirt werden. Ausserdem, dass sich diese Verbesserung von selbst darbietet, wird man ohnehin schon leicht auf Mogontiacum als denjenigen Punkt geführt, von welchem ab die Entfernung bis zur Lippe bezeichnet werden konnte, weil diese Stadt der Schwerpunkt der Vertheidigung der ganzen Rheinlinie war und insbesondere durch das sich an sie knüpfende Andenken des Drusus, wie auch als Hauptstadt Obergermaniens immer eine vorwiegende Bedeutung unter den Rheinstädten hatte. Dazu kommt weiter, dass die wiederholte Bezeichnung *trans castellum Mogontiacensium* und *trans Rhenum* jedenfalls einen *linksrheinischen* Ort als Punkt zur Bestimmung jenes Abstandes von der Lippe andeuten will, dazu aber wiederum keine Stadt sich mehr als eben Mogontiacum eignet und nahelegt. Da nämlich Müllenhoff S. 531 diesen Punkt durch den Doppelnamen »Mainz-Castel« bezeichnet, so wird man versucht (was auch ihm selbst vielleicht vorschweben mochte), zumal bei der Erwähnung eines »*castellum*«, an das heutige *Castel*, Mainz gegenüber, zu denken. Dem stellt sich aber einestheils die Präposition *trans*, andererseits die wohlbegründete Vermuthung entgegen, dass *Castel* vielmehr »*Castellum Mattiacorum*« geheissen habe, wie in den Annalen des Nassau'schen Vereins VII, 1 S. 1—146 ausführlich zu erweisen versucht worden ist. Hierbei ist S. 131 ff. auch über die sprachliche Bildung des Namens Mogontiacum gesprochen und darauf hingewiesen worden, dass bei ihm, wie bei andern Städtenamen auf *acum*

z. B. Gesoriacum, Mattiacum, anfänglich eine *adjektivische* Bildung auf acus, a, um zu Grunde gelegen, welche in gleicher Weise zur Bezeichnung der Stadt und der Einwohner gedient habe. So findet sich neben Mattiacum auch Mattiaci und civitas Mattiacorum; so neben Mogontiacum auch *Mogontiaci* und sicherlich auch civitas Mogontiacorum: also nämlich muss die Abbreviatur MOG auf *allen* Inschriften aufgelöst werden, welche die Andeutung eines civis Mog. oder einer civitas Mog. enthalten, wie bei Lehne 59 und 133, Steiner Codex Rh. et Dan. 371: (vgl. a. a. O. S. 126, 127). Uebersahen wurde bei dieser damaligen Erörterung des Namens von Mogontiacum, dass wirklich noch Aurelius Victor 33, 7 die Einwohner der Stadt mit dieser Benennung *Mogontiaci* bezeichnet, während in *späterer* Zeit sich doch aus dem Namen der Stadt ein weiteres Adjectivum auf ensis, e entwickelte; daher nennt Salvian de gubernat. VI. p. 123 ed. Balluz. die Stadt statt civitas Mogontiacorum in der That civitas Mogontiacensium, wodurch die Emendation castellum Mogontiacensium einerseits um so grössere Wahrscheinlichkeit enthält, andererseits aber die *Zeit*, in welcher unser ganzer Anhang in der Veroneser Handschrift seine jetzige Fassung und Gestalt erhielt, viel weiter, vielleicht bis gegen Ende des vierten oder Anfang des *fünften* Jahrhunderts herabgerückt wird¹⁾. Ist nach Allem diesem an der Emendation »castellum Mogontiacensium« *sprachlich* kein Anstoss zu nehmen, so muss um so mehr, wie schon oben bemerkt, die seltsame und ungewöhnliche Form der Bezeichnung der Stadt als »castellum« auffallen. Bekanntlich wird das römische Mainz auf Inschriften und bei den Alten in der Regel schlechthin *Mogontiacum*

1) Ausser den Inschriften und Salvian bezeichnet auch noch Hieronymus epist. 128 ad Ageruch. die Stadt im Jahre 409 n. Chr. als civitas: Mogontiacum, nobilis quondam civitas capta atque subversa est.

genannt; Ammian Marcellin. XV, 11, 8 nennt es unter andern *Municipien* von Obergermanien, ohne dass diese Bezeichnung dem Namen der Stadt ausdrücklich bei ihm oder anderwärts beigefügt würde; auch als »*colonia*« wird sie nirgend *ausdrücklich* bezeichnet, wie wohl die HARVSPICES COL(oniae) einer Mainzer Inschrift (Steiner 293. Orelli-Henzen 6024 und Index p. 51. vgl. Nassau'sche Annalen a. a. O. S. 125) sicherlich auf eine dorthin geführte römische Colonie zu beziehen sind; als *civitas* bezeichnen die Inschriften *nicht* die Stadt allein, sondern das ganze zu ihr gehörige Gemeinwesen, dessen Hauptort sie war; Salvian dagegen und Hieronymus verstehen darunter die Stadt *allein* nach einer auch bei andern Rheinstädten, namentlich Cöln begegnenden Begriffsvertauschung, wonach öfter unter *civitas* bald das ganze Territorium derselben, bald *nur* der Hauptort selbst, nach dem sie benannt ist, verstanden wird. Als »*castellum*« endlich wird Mogontiacum unseres Wissens nirgendwo sonst bezeichnet, daher denn unser Anhang mit seiner Benennung der Stadt bis jetzt ganz allein steht. Darf man eine Vermuthung aussprechen, so muss zuvörderst wieder an die ganze Beschaffenheit des in unserm Anhang niedergelegten Berichtes erinnert werden, welcher neben unverkennbar schätzbaren und einer werthvollen Quelle entstammenden Nachrichten einzelne zum übrigen gar nicht passende, theilweise triviale Zusätze und Einschiebsel enthält: dahin gehört, ausser der Glosse am Schlusse, namentlich die zu der Zeit der berichteten Vorgänge durchaus nicht passende Erwähnung der erst viel später errichteten Belgica prima: dahin gehört vielleicht auch die Erwähnung des *castellum Mogontiacensium*, dessen zweites Wort schon durch seine *sprachliche* Form gleichfalls auf eine *spätere* Zeit als die der berichteten Vorgänge hindeutet. Musste auch der Punkt am Rhein angegeben werden, von dem aus die 80 Leugen gerechnet sind, so kann doch die vom Berichterstatter gewählte *Form* der Bezeichnung dieses Punktes absichtlich

oder unabsichtlich fehl gegriffen sein oder erscheinen. Betrachtete der Schreiber die berichteten Vorgänge vom rein *militärischen* Standpunkte, so war die römische Grenzfestung Mainz, d. h. das Castell im Gebiete der Mogontiacenser, das castellum Mogontiacensium, für ihn die Hauptsache und er nahm keinen Anstand nach dieser allein seine Bezeichnung einzurichten und die Stadt als solche ganz ausser Acht zu lassen. Damals fielen Stadt und Festung noch nicht so zusammen, wie heutzutage, sondern die Festung Mainz lag *neben* der Stadt, hat aber bekanntlich in alter wie in neuer Zeit den Vorrang vor der letztern mit Erfolg geltend gemacht. Von diesem Standpunkte aus würde demnach ein castellum Mogontiacensium statt eines Mogontiacum selbst bei einem Schreiber des vierten Jahrhunderts nicht unge-rechtfertigt erscheinen. Andererseits fand vielleicht aber auch zur Zeit des Schreibers die erste jener Zerstörungen statt, welche es vom Anfange des fünften Jahrhunderts an schwer heim-gesucht haben; vielleicht war der Schreiber ein Zeitgenosse des Salvian und Hieronymus und konnte nur noch von einem castellum Mogontiacensium sprechen, als es keine civitas Mogontiacensium d. h. keine Stadt Mogontiacum mehr gab, zumal wenn vielleicht das Castell, wie zu vermuthen steht, zuerst wieder hergestellt worden war. Doch sind dieses alles unsichere, unbefriedigende Vermuthungen zur Erklärung einer Ortsbezeichnung, welche vorderhand noch auffallend und räthselhaft bleibt.

Frankfurt a. M.

J. Becker.